



## **Onlinekarte zur neuen Bewilligungspraxis für Solaranlagen auf schützenswerten Kulturdenkmälern und Ortsbildern**

Stand 4. November 2024

Die Bewilligungspraxis für Solaranlagen auf schützenswerten Kulturdenkmälern und Ortsbildern orientiert sich an der Bedeutung, welche eine Dachlandschaft hat:

- **Grün** für Dachlandschaften mit einem gewissen Wert (betrifft Ortsbildschutzgebiete und Einzelobjekte von lokaler Bedeutung, Umgebungsschutzgebiete, die unmittelbare Umgebung von Schutzobjekten, wenig sensible kantonale Ortsbilder und nationale Ortsbilder B):

### **Meldung an die Baubehörde der Gemeinde (gemäss Art. 18a RPG)**

In den "grün" klassierten Ortsbildschutzgebieten gelten Solaranlagen als genügend angepasst, wenn sie die Kriterien gem. Art. 32a, Abs. 1 RPV einhalten, konkretisiert um folgende Gestaltungsvorschriften (gestützt auf Art. 32a Abs. 2 RPV):

- a) Anordnung in kompakter Rechteckform mit allfälligen Blindmodulen,
  - b) Aufdach- oder Indachanlage mit ca. 50 cm Abstand zu Dachkanten und Erhalt des historischen Dachrandabschlusses oder vollflächige Indachanlage,
  - c) Schwarz oder farbliche Einpassung in das Dach, keine hellen oder glänzenden Metallteile.
- Sind diese Kriterien erfüllt, genügt eine Meldung an die Baubehörde der Gemeinde, ansonsten ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Bei grün schraffierten Flächen/Objekten gelten zusätzliche spezifische Anforderungen der Gemeinde.

- **Orange** für Dachlandschaften mit einem hohen Wert (betrifft Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung, sensible kantonale Ortsbilder A und weniger sensible nationale Ortsbilder A):

### **Baubewilligungsverfahren**

Damit Solaranlagen die wertvollen Dachlandschaften nicht zu stark beeinträchtigen, sollen sich Anordnung, Form, Farbe und Struktur an der Dachfläche orientieren. Abhängig von den konkreten Schutzziele sind verschiedene Lösungen denkbar, auch Aufdach-Anlagen sind nicht per se ausgeschlossen. Kriterien wie Einsehbarkeit, Layout, Ausführung und Erhaltung der historischen Substanz können ebenfalls eine Rolle spielen.

In diesen Gebieten ist ein Dialog mit der Kantonalen Denkmalpflege notwendig. Gemeinden können in Absprache mit der Denkmalpflege gebietsspezifische Richtlinien erlassen.

- **Rot** für einzigartige Dachlandschaften (betrifft die gestützt auf das Bundesrecht der Bewilligungspflicht unterliegenden Einzelobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung und die sensibelsten nationalen Ortsbilder): Da die ungeschmälerte Erhaltung der historischen Dachlandschaft im Vordergrund steht, sind PV-Anlagen i.d.R. eine zu starke Beeinträchtigung. Ausnahmen sind denkbar für Anlagen, die nicht einsehbar sind. Auskunft erteilt die kantonale Denkmalpflege.

Die Zuständigkeiten für die Bewilligung richten sich nach Art. 122, Abs. 3 und 4 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG). In den roten und orangen Gebieten ist eine Einzelfallbetrachtung durch die kantonale Denkmalpflege (Stellungnahme gestützt auf Art. 122, Abs. 4 PBG) erforderlich. Der Bewilligungsentscheid liegt bei der Baubehörde der Gemeinde. Die grünen Gebiete liegen in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gemeinde (kein Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege).